

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Pusteblume Sünching“ der Gemeinde Sünching

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sünching folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Pusteblume“

§ 1 Änderung der Vorschriften

§ 6 Verpflegung erhält folgende Fassung:

(1) Die Verpflegungsgebühren betragen je gebuchte Mittagsverpflegung

1. für über 3-jährige	4,00 €
2. für unter 3-jährige	3,00 €

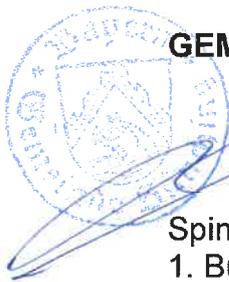
Die gebuchten Verpflegungsgebühren sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn das Kind vorübergehend abwesend bzw. nicht rechtzeitig abgemeldet wird.

(2) Ein Spiel- und Teegeld wird nicht erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Sünching, den 21. Dezember 2022

 **GEMEINDE SÜNCHING**

Spindler
1. Bürgermeister